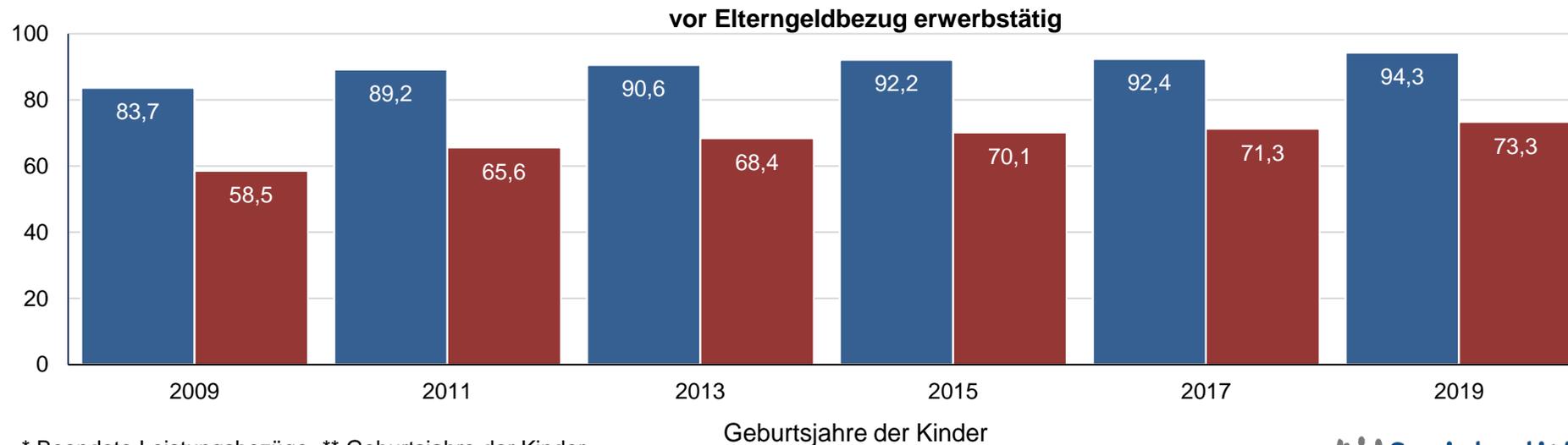
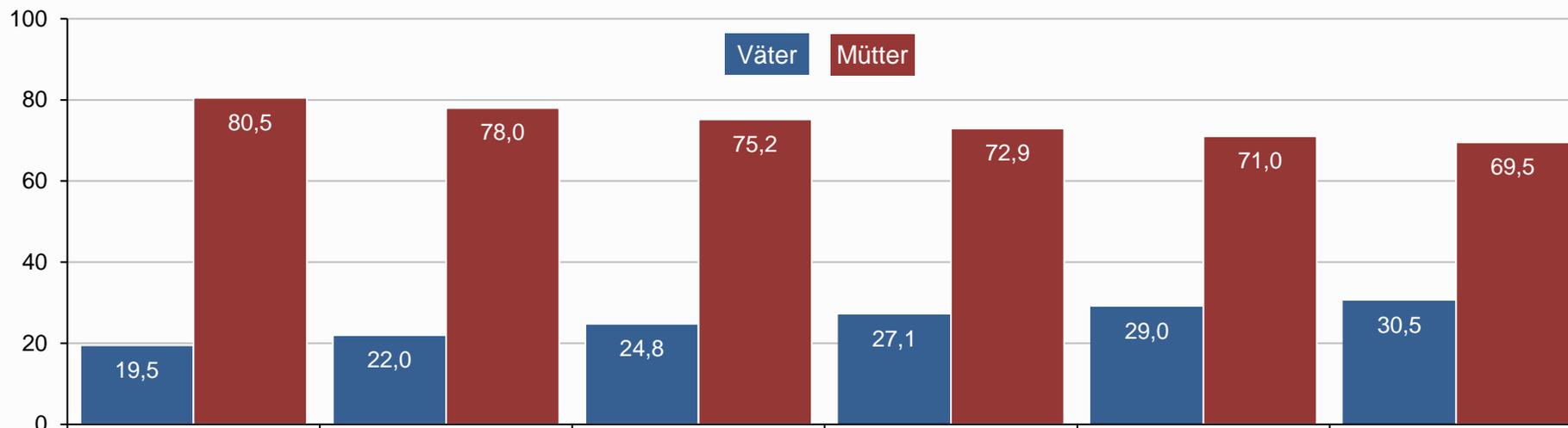


■ **Elterngeldbezug* und vorherige Erwerbstätigkeit von Müttern und Vätern, 2009 bis 2019****
 In % insgesamt und in % der Elterngeld beziehenden Mütter und Väter



* Beendete Leistungsbezüge ** Geburtsjahre der Kinder
 Quelle: Statistisches Bundesamt (2023), Genesis online

Elterngeldbezug und vorherige Erwerbstätigkeit von Müttern und Vätern, Kinder der Geburtsjahre 2009 bis 2019

Das Elterngeld für Kinder, die im Jahr 2019 (ab dem 1. Juli 2019) zur Welt gekommen sind, wird hauptsächlich von Müttern in Anspruch genommen. Ihr Anteil an den Beziehenden von Elterngeld liegt bei 69,5 %.

Im Vergleich zu den in den Jahren 2008 bis 2017 geborenen Kindern ist allerdings der Anteil der Väter, die das Elterngeld nutzen, von 19,5 % (2009) auf 30,5 % für im Jahr 2019 geborene Kinder gestiegen. Trotz dieser positiven Entwicklung nutzen Männer das Elterngeld nach wie vor nur vorsichtig und meist nur für die kurze Dauer der sogenannten Vätermomente (vgl. [Abbildung VII.22b](#)).

Während bei den Frauen der weit überwiegende Teil der Mütter unabhängig von ihren sozio-demografischen Merkmalen das Elterngeld in Anspruch nimmt, lassen sich bei Männern bestimmte Merkmale ausmachen, die im Zusammenhang mit dem Elterngeldbezug stehen. So steigt die Wahrscheinlichkeit, Elterngeld zu beanspruchen, mit dem Bildungsniveau der Väter. Ebenfalls einen positiven Einfluss haben eine unbefristete Beschäftigung in größeren Betrieben sowie das Bekleiden einer Führungsposition und ein höheres Einkommen.

Im Unterschied zu den Elterngeld beziehenden Vätern, die vor der Geburt des Kindes nahezu ausnahmslos erwerbstätig waren (94,3 % beim Geburtsjahr 2019 der Kinder), ist ein relevanter Teil der Mütter vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig. Im Jahr 2019 sind 26,7 % der Elterngeld beziehenden Mütter nicht erwerbstätig und 73,3 % erwerbstätig. Sichtbar ist aber auch, dass sich der Anteil der vor der Geburt des Kindes erwerbstätigen Mütter seit 2009 merklich erhöht hat – von 58,5 % auf 73,3 %.

Hintergrund

Im Jahr 2007 hat das einkommensabhängige Elterngeld das bis dahin gewährte Erziehungsgeld ersetzt, das lediglich von drei Prozent der Väter in Anspruch genommen wurde. Seit Juli 2015 ist das Elterngeld um eine weitere Variante, das so genannten Elterngeld Plus, ergänzt worden. Eltern können zwischen drei Varianten wählen (Basiselterngeld, Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus) oder diese miteinander kombinieren. Die Optionen umfassen im Detail:

Basiselterngeld:

In der Basisvariante sieht das Elterngeld einen Lohnersatz von 65 bis zu 67 Prozent des in den letzten zwölf Monaten durch Erwerbstätigkeit durchschnittlich erzielten Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von maximal 1.800 Euro vor. Ist das Nettoeinkommen geringer als 1.000 € im Monat, erhalten Eltern ein erhöhtes Elterngeld. Für je 20 €, um die das Einkommen die Grenze von 1.000 € unterschreitet, erhöht sich die Einkommensersatzrate um jeweils einen Prozentpunkt bis maximal auf 100 %.

Zwei zusätzliche Partnermonate erhöhen die mögliche Bezugsdauer des Elterngeldes von 12 auf 14 Monate. Diese verfallen, falls der Partner nicht ebenfalls Elterngeld beantragt. Die Monate des Elterngeldbezugs können beliebig zwischen Müttern und Vätern aufgeteilt oder auch gemeinsam genommen werden, wobei eine Berufstätigkeit in Teilzeit bis zu 30 Wochenstunden ausgeübt werden kann. Wer mehr als 30 Stunden in der Woche arbeitet, gilt als voll erwerbstätig und hat keinen Anspruch. Auch die Ehe- bzw. Lebenspartner*innen, die das Kind betreuen – auch wenn es nicht ihr eigenes ist –, können Elterngeld erhalten. Anspruch auf Elterngeld haben ebenfalls Mütter und Väter, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren. Unabhängig von der Höhe des Haushaltseinkommens wird in diesem Fall ein Mindestelterngeld von 300 € im Monat gezahlt. Das Elterngeld wird jedoch auf das Bürgergeld angerechnet.

Den Maßstab für die Höhe des Elterngeldes bei einer Stundenreduzierung lieferte bislang der tatsächliche Einkommensausfall. Nahmen beide Elternteile nach der Geburt ihre Erwerbstätigkeit (in Teilzeit) wieder auf, so führte die Anrechnung des Erwerbseinkommens dazu, dass das Elterngeld gekürzt wurde. Diese Berechnungsmodalität hatte zur Folge, dass insbesondere Frauen auf eine (Teilzeit-)Erwerbstätigkeit verzichteten, und die Betreuung der Kinder in Vollzeit ausübten. Um die Wiederaufnahme einer Teilzeitbeschäftigung attraktiver zu machen, wurde zum 1.1.2015 das Elterngeld Plus eingeführt, das für Eltern von Kindern gilt, die nach dem 1.7.2015 geboren wurden.

Elterngeld Plus:

Eine Variante des Elterngelds ist das Elterngeld Plus. Dieses kann über einen doppelt so langen Zeitraum wie das Basiselterngeld genutzt werden und liegt zwischen minimal 150 Euro und maximal 900 Euro im Monat. Ein Monat Basiselterngeld entspricht zwei Monaten Elterngeld Plus. Gleichzeitig zum Bezug von Elterngeld Plus können die Eltern einer Teilzeiterwerbstätigkeit von bis zu 30 Wochenstunden nachgehen, die erst ab einem bestimmten parallelen Einkommen negativ auf die Höhe des Elterngeld Plus wirkt. Einkommenseinbuße im Zuge einer Teilzeiterwerbstätigkeit sollen durch das Elterngeld Plus ausgeglichen werden. Wird während des Bezugs von Elterngeld Plus jedoch keiner Teilzeiterwerbstätigkeit nachgegangen, ist das Elterngeld halb so hoch wie das Basiselterngeld.

Wie beim Elterngeld auch haben ebenfalls Mütter und Väter, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, einen Anspruch auf Elterngeld Plus. Auch in diesem Fall wird unabhängig von der Höhe des Haushaltseinkommens der Mindestbetrag von 150 Euro. Auch das Elterngeld Plus wird auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Partnerschaftsbonus:

Mit dem Partnerschaftsbonus lässt sich die Bezugsdauer des Elterngeld Plus um weitere vier Monate pro Elternteil verlängern. Die Voraussetzung dafür ist, dass beide Elternteile gleichzeitig teilzeitbeschäftigt sind und im Monatsdurchschnitt 25-30 Wochenstunden arbeiten. Die Höhe des Elterngeldes in einem Partnerschaftsbonus-Monat wird genauso wie die Höhe der Zahlung eines Elterngeld Plus-Monats berechnet. Die Regelung soll Paare dazu ermutigen, familiäre und berufliche Aufgaben egalitär aufzuteilen, so dass Mütter und Väter zu gleichen Teilen sowohl zum Unterhalt als auch zur Betreuungsarbeit des Kindes beitragen.

Methodische Hinweise

Die vorliegenden Daten beziehen sich auf Personen, deren Elterngeldbezug in den entsprechenden Zeiträumen gemeldet wurde. Damit werden Personen, die über das Berichtsjahr hinaus Elterngeld beziehen, in dieser Statistik ebenfalls erfasst.

Die Erhebung über den beendeten Leistungsbezug von Elterngeld wird vierteljährlich für die vorangegangenen drei Kalendermonate als Totalerhebung durchgeführt. Mit der statistischen Erhebung der beendeten Leistungsbezüge steht die rückwirkende Betrachtung der Situation des Elterngeldbezugs mit Aussagen über die tatsächliche Inanspruchnahme von Elterngeld im Vordergrund.

Zu beachten ist die neue Rechtslage für ab dem 1. Juli 2015 geborene Kinder. Durch die Einführung von Elterngeld Plus kann sich die Bezugsdauer von Leistungen auf bis zu 32 Monate ausweiten. Dementsprechend verlängert sich im Vergleich zu vorhergegangenen Veröffentlichungen auch der Beobachtungszeitraum ab dem Jahr 2015.